

Dok.-Nr.: 0943046

DATEV Redaktion LEXinform

Mandanten-Information vom 19.09.2022



Die Vorlagen der Mandanten-Monatsinformation stehen Ihnen rechts unter den **Kontextbezogenen Links** als Word-Vorlage, PDF- und epub-Datei zur Verfügung.

 [RSS-Feed abonnieren \(Informationen zu LEXinform RSS-Feeds\)](#)

## Mandanten-Monatsinformation - Ausgabe Oktober 2022

### Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen und Kommentare zur Ausgabe Oktober 2022

Editorial

Einkommensteuer

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Umsatzsteuer als Betriebseinnahme

Überentnahmen bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner?

Erbschaftsteuer

Durch Freibeträge kann Erbschaftsteuerpflicht entfallen

Bedeutung der erweiterten unbeschränkten Erbschaft-/Schenkungsteuerpflicht

Arbeitsrecht

Nachweislich unterdurchschnittliche Leistung über längeren Zeitraum kann Kündigung rechtfertigen

Gesetzesänderungen & Reformen im Oktober 2022

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Mini-, Midi-Job und Mindestlohn im Oktober 2022

Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert

Sonstige Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2022

Inflationsausgleichsgesetz: Steuerliche Mehrbelastungen abfedern, Familien unterstützen

Drittes Entlastungspaket

Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober 2022 / November 2022

Impressum

### Erläuterungen und Kommentare zur Ausgabe Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Oktober haben wir für Sie die Mandanten-Monatsinformationen mit einer Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Recht und Wirtschaft zusammengestellt. Sollten Sie von Mandanten auf umfangreiche juristische Fragestellungen angesprochen werden, beachten Sie bitte, dass im Einzelfall die Rechtsberatung dem Rechtsdienstleistungsgesetz widersprechen kann. Im Zweifel verweisen Sie deshalb an einen Rechtsanwalt.

Redaktionsschluss für die Mandanten-Monatsinformation Oktober 2022 war der 19.09.2022.

Ihre

Redaktion

#### Sie haben Fragen zu den Mandanten-Monatsinformationen?

Bitte nutzen Sie den **Servicekontakt** (über Hilfe | Servicekontakt direkt aus dem DATEV-Programm) oder schreiben Sie uns eine **E-Mail** an

wissensvermittlung@service.datev.de.

**Redaktion: DATEV eG**

## Editorial

Der Bundesfinanzhof und das Finanzgericht Hamburg haben zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung entschieden. Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bereits dann vorliegen, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Vor dem Finanzgericht Hamburg wandte sich ein Kläger gegen die Erfassung von Umsatzsteuer als Betriebseinnahme sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen. So entschied das Landesarbeitsgericht Köln.

Im Oktober treten zudem einige gesetzliche Änderungen in Kraft, wie beispielsweise neue Regeln für Mini- und Midijobs. Außerdem steigt der Mindestlohn. Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Darüber hinaus erhalten Sie mit dieser Monatsinformation die Kurzinfor "Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger" (Stand 06.09.2022), die eine Übersicht über den derzeitigen Diskussionsstand enthält.

## Einkommensteuer

### Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Umsatzsteuer als Betriebseinnahme

Der Kläger wendete sich gegen die Erfassung von Umsatzsteuer als Betriebseinnahme sowie die Nichtberücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten bei der Einkommensteuer sowie die Festsetzung von

Verspätungszuschlägen. Er war im Streitjahr 2018 als Selbstständiger tätig. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern in die Gewinnermittlung einzubeziehende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind (Az. 2 K 55/21).

Auch die Festsetzung des Verspätungszuschlags sei rechtmäßig. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen habe am 31. Juli 2019 geendet. Die Erklärung sei jedoch erst am 1. September 2020 eingegangen. Eine rückwirkende Verlängerung komme nicht in Betracht. Schreiben vom 3. Februar 2021 seien beim Beklagten nicht eingegangen. Zudem sei es erst nach Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Übersendung der geforderten Unterlagen gekommen.

Quellen und weitere Informationen:	
	Finanzgericht Hamburg, Urteil 2 K 55/21 vom 10.06.2022, LEXinform 5024802
	§ 4 Abs. 3 EStG
	§ 177 AO
	Weitere Informationen enthält das Fachbuch "Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, 2. Auflage", Art.-Nr. 35463, LEXinform 0936974.

## Überentnahmen bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner?

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob Überentnahmen bei der Einnahmenüberschussrechnung bereits dann vorliegen, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen (Az. VIII R 38/18).

Auch bei Steuerpflichtigen mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sei im Rahmen der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4a Sätze 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen könnten auch in Gewinnermittlungszeiträumen gegeben sein, in denen die Entnahmen geringer als die Summe aus dem Gewinn und den Einlagen des Gewinnermittlungszeitraums seien.

Überentnahmen seien bei Einnahmenüberschussrechnern nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt werde.

Quellen und weitere Informationen:	
	Bundesfinanzhof, Urteil VIII R 38/18 vom 17.05.2022, LEXinform 0952174
	§ 4 Abs. 3 EStG

#### Quellen und weitere Informationen:



§ 4 Abs. 4a EStG

## Erbschaftsteuer

### Durch Freibeträge kann Erbschaftsteuerpflicht entfallen

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner können bis zu 500.000 Euro abgabefrei erben. Kinder können von jedem Elternteil bis zu 400.000 Euro steuerfrei erben. Bis zu 200.000 Euro können Enkelinnen und Enkel abgabefrei von ihren Großeltern erben und bis zu 20.000 Euro Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten.

Neben den persönlichen Freibeträgen steht den Kindern und Stiefkindern sowie Ehe- oder Lebenspartnern des Erblassers oder der Erblasserin in vielen Fällen noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu. Dieser beträgt 256.000 Euro für Ehe- oder Lebenspartner eines Erblassers. Kinder des Erblassers können, abhängig von ihrem Alter, einen Versorgungsfreibetrag zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro geltend machen. Für Kinder und Stiefkinder bis zum Alter von fünf Jahren liegt der besondere Versorgungsfreibetrag bei 52.000 Euro, zwischen fünf und zehn Jahren bei 41.000 Euro, zwischen 10 und 15 Jahren bei 30.700 Euro, zwischen 15 und 20 Jahren bei 20.500 Euro und zwischen 20 und dem vollendeten 27. Lebensjahr bei 10.300 Euro.

Neben den steuerlichen Freibeträgen und den besonderen Versorgungsfreibeträgen werden unter bestimmten Voraussetzungen weitere Freibeträge gewährt, die die Erbschaftsteuerlast mindern. Für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke erhält ein Erbe oder eine Erbin der Steuerklasse I einen Freibetrag von 41.000 Euro. Für Gegenstände, die nicht zum Hausrat zählen, wie z. B. bestimmter Schmuck oder Kunstgegenstände, gibt es einen weiteren Freibetrag von 12.000 Euro. Erben in den Steuerklassen II oder III bekommen für Hausrat und Gegenstände insgesamt einen Freibetrag von 12.000 Euro.

Ein Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 Euro wird gewährt, wenn ein Kind (Erbe) den Elternteil (Erblasser) bis zu dessen Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt hat.

#### Quellen und weitere Informationen:



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Erben und Schenken", Art.-Nr. 32460, LEXinform 0411539.

### Bedeutung der erweiterten unbeschränkten Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht

Von einer erweiterten unbeschränkten Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht spricht der Gesetzgeber dann, wenn deutsche Staatsangehörige ihren Wohnsitz aus Deutschland in das Ausland verlegen oder als "Weltenbummler" keinen anderen Wohnsitz begründen und seitdem noch keine 5 Jahre vergangen sind (bei Wegzug in die USA sogar 10 Jahre!). Das gilt auch dann, wenn die Person daneben noch eine andere Staatsangehörigkeit hat. Auch bei einer durch Schenkung oder Erbfall bedachten Person gibt es die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht. Damit führt diese Art der Steuerpflicht bei den betroffenen Personen zur Besteuerung wie bei Inländern.

Neben der deutschen Steuer auf eine Erbschaft/Schenkung wird in der Regel auch eine Steuer im Wohnsitzstaat des Erblassers/Schenkers bzw. der Erwerber anfallen. Soweit bei einem Erwerber nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Minderung der Erbschaft-/Schenkungsteuer zur Anwendung kommt - trifft nur für Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweiz und die USA zu -, kann nur die auf das Auslandsvermögen anfallende Steuer gem. § 21 Abs. 1 ErbStG anteilig angerechnet werden. Diese Anrechnung bezieht sich aber nur auf das Auslandsvermögen i. S. von § 121 BewG.

Die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht kann dadurch vermieden werden, dass der Schenker/Erblasser die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem steuerpflichtigen Ereignis (Schenkung oder Erbanfall) aufgibt. Das hat aber selbstverständlich über den Steuerfall hinausgehende Auswirkungen.

Quellen und weitere Informationen:	
	§ 21 Abs. 1 ErbStG
	§ 121 BewG

## Arbeitsrecht

### Nachweislich unterdurchschnittliche Leistung über längeren Zeitraum kann Kündigung rechtfertigen

Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen. So entschied das Landesarbeitsgericht Köln (Az. 4 Sa 548/21).

Im konkreten Fall ging es um die Kündigung eines Kommissionierers in einem Großhandelslager im Bereich der Lebensmittellogistik. In der Betriebsvereinbarung des Arbeitgebers war für Kommissionierer eine Basisleistung festgelegt, die der Normalleistung entspricht und mit dem Grundlohn vergütet wird. Seit einem Wechsel in den Bereich Trockensortiment erreichte der Arbeitnehmer in keinem Monat die Basisleistung von 100 Prozent. Nach zwei Abmahnungen kündigte ihm der Arbeitgeber ordentlich. Der Arbeitgeber legte vor Gericht die unterdurchschnittliche Leistung des Mitarbeiters dar, indem er Aufzeichnungen aus dem Warenwirtschaftssystem vorlegte. Diese dokumentierten die Kommissionierleistung des Arbeitnehmers im Vergleich zur Leistung von rund 150 anderen Kommissionierern.

Das Gericht hielt die Kündigung für wirksam. Der Arbeitgeber könne durch die Aufzeichnungen darlegen, dass der Kläger die Durchschnittsleistung vergleichbarer Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum um deutlich mehr als ein Drittel unterschritten hatte. Es sei Sache des Arbeitnehmers, das Zahlenwerk und seine Aussagefähigkeit im Einzelnen zu bestreiten oder darzulegen, warum er mit seiner deutlich unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpfe. Die pauschale Angabe des Arbeitnehmers, er sei systematisch benachteiligt worden, überzeugte das Gericht hingegen nicht.

Quellen und weitere Informationen:	
	Landesarbeitsgericht Köln, Urteil 4 Sa 548/21 vom 03.05.2022, LEXinform 4249774

## Gesetzesänderungen & Reformen im Oktober 2022

### Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Zur Abfederung der Belastung der Bürger durch die gestiegenen Gaspreise sieht der Gesetzentwurf vor, den Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 auf 7 Prozent zu senken. Diese Maßnahme ist Teil des dritten Entlastungspaketes.

Die Umsatzsteuer ist darauf angelegt, dass sie von den steuerpflichtigen Unternehmen grundsätzlich an die Bürger weitergegeben wird. Bei einer vollständigen Weitergabe wird eine entsprechende Preissenkung und damit eine spürbare Entlastung für die Bürger ermöglicht. Die Bundesregierung erwartet, dass die steuerpflichtigen Unternehmen diese Senkung 1:1 an die Bürger weitergeben.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 07.09.2022, LEXinform 0462660



Weitere Informationen enthält das Mandanten-Info-Merkblatt "Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger", LEXinform 0411653 sowie die Mandanten-Info-Broschüre "Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick", Art.-Nr. 32590 (erscheint vsl. 10/2022).

### Mini-, Midi-Job und Mindestlohn im Oktober 2022

Ab dem 01.10.2022 treten neue Regeln für Mini- und Midijobs in Kraft. Außerdem steigt der Mindestlohn.

#### Minijob

Zum 01.10.2022 steigt die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 Euro auf 520 Euro. Ab dann gilt eine neue dynamische Geringfügigkeitsgrenze.

Nach wie vor gilt: Die Jobs sind für Arbeitnehmer in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ausnahme: In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (Ohne Befreiung gehen 3,6 % des Lohns an die Rentenversicherung - damit wird ein geringer Rentenanspruch erworben und ein Anspruch auf staatliche Zulagen für die Riester-Altersvorsorge. Bei einem vollen 520-Euro-Job fallen 18,72 Euro an). Man kann sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Für eine geringfügige Beschäftigung ist es jedoch unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nur "gelegentlich und unvorhersehbar" überschritten wird. Das bedeutet, maximal zwei Monate im Jahr dürfen überschritten werden. Darüber hinaus darf der Verdienst in dem Kalendermonat der Überschreitung maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) betragen.

#### Midi-Job

Das neue Gesetz erhöht auch die Verdienstgrenze im Übergangsbereich. Für die Verdienstgrenze wird der Mindestlohn mit 130 multipliziert, durch drei geteilt und auf volle Beträge aufgerundet (§ 8 SGB IV, "Gesetz zur

Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung"). Künftig liegt ein Midijob vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig im Monat über 520 Euro und maximal 1.600 Euro verdient.

Alle Arbeitnehmer, die zur Änderung in einem Arbeitsverhältnis mit einem Lohn bis 520 Euro im Monat sind, bleiben bis zum 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

### Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt um 14,8 % von 10,45 Euro auf zwölf Euro! Hierauf haben (fast) alle Arbeitnehmer Anspruch - auch Minijobber und jobbende Rentner - Keinen Anspruch haben z. B. Auszubildende.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 23.02.2022, LEXinform 0461788



Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Mindestlohn", Art.-Nr. 32466, LEXinform 0411629, das Kompaktwissen Lohn und Personal für Unternehmen "Der gesetzliche Mindestlohn in der Lohnabrechnung, 7. Auflage", Art.-Nr. 35805, LEXinform 0880651, sowie die Mandanten-Info-Broschüre "Minijobs", Art.-Nr. 32536 (erscheint vsl. 11/2022), und das Kompaktwissen Lohn und Personal für Unternehmen "Minijobs, 9. Auflage", Art.-Nr. 35803 (erscheint vsl. 11/2022).

### Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert

Das Kabinett hat den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Die aktuell bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld werden um drei Monate verlängert. Sie gelten nun über den 30.09. hinaus bis Ende 2022. Das hat das Kabinett am 14.09.2022 beschlossen.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 14.09.2022, LEXinform 0462678



Weitere Informationen enthält das Mandanten-Info-Merkblatt "Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger", LEXinform 0411653 sowie die Mandanten-Info-Broschüre "Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick", Art.-Nr. 32590 (erscheint vsl. 10/2022).

## Sonstige Gesetzgebung

### Jahressteuergesetz 2022

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022, eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und einen Gesetzentwurf zu Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz-Spitzenausgleich beschlossen.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung vom 14.09.2022, LEXinform 0462675



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Steuerliche Änderungen 2022/2023", Art.-Nr. 32566 (erscheint vsl. 11/2023).

## Inflationsausgleichsgesetz: Steuerliche Mehrbelastungen abfedern, Familien unterstützen

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 einen Gesetzentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrbelastungen durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 durch den Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs und die Anhebung des Grundfreibetrags entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts. Gleichmaßen wird der Unterhaltshöchstbetrag angehoben, der an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist.
- Die Anhebung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend dem voraussichtlichen Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts, sowie die Anhebung des Kindergelds für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237 Euro pro Monat zum 1. Januar 2023.
- Die nachträgliche Anhebung des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags für das Jahr 2022.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 08.09.2022, LEXinform 0462657

## Drittes Entlastungspaket

Mit dem Dritten Entlastungspaket wurden am 04.09.2022 zahlreiche Maßnahmen vorgestellt, die die Auswirkungen von Ukraine-Krise und Energieknappheit lindern sollen. Gemeinsam mit den beiden vor-angegangenen Entlastungspaketen sind nun zahlreiche Maßnahmen zumindest in der Diskussion.

Die dieser Mandanten-Monatsinformation beigefügte Kurzinfo (Stand 06.09.2022) enthält eine Übersicht über den derzeitigen Diskussionsstand.

**Wichtiger Hinweis:**

Bitte fügen Sie das Mandanten-Info Merkblatt "Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger" (LEXinform 0411653) als PDF hinzu, wenn Sie die Mandanten-Monatsinformation an Ihre Mandantinnen und Mandanten versenden.

#### Quellen und weitere Informationen:



Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 05.09.2022, LEXinform 0462639



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick", Art.-Nr. 32590 (erscheint vsl. 10/2022).

## Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober 2022 / November 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2022 <sup>1</sup>	10.11.2022 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer	10.10.2022 <sup>3</sup>	10.11.2022 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	13.10.2022
	Scheck <sup>6</sup>	10.10.2022
Gewerbesteuer	entfällt	15.11.2022
Grundsteuer	entfällt	15.11.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	entfällt
	Scheck <sup>6</sup>	entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.10.2022	28.11.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2022/24.11.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Impressum

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und der Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

Die Mandanten-Monatsinformationen können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden. Die Weitergabe der Mandanten-Monatsinformationen z. B. per E-Mail oder über Ihre Kanzlei-Webseite ist zulässig.

Angaben ohne Gewähr

E-Mail: [wissensvermittlung@service.datev.de](mailto:wissensvermittlung@service.datev.de)

## Kontextbezogene Links

### E-Book/E-Paper/weitere Formate:

- als pdf-Datei anzeigen / drucken zur Weiterbearbeitung (268 kB)
- als epub-Datei speichern (733 kB)

### Vorlagen und Muster:

- Mandanten-Monatsinformationen Oktober 2022 als Microsoft Word-Vorlage anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung (248 kB)
- Mustervorlage mit Platzhaltern für personalisierten Anhang (ab Programmauslieferung 15.0) anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung (261 kB)
- Bausteine für Platzhalter Mustervorlage - Anleitung zur einmaligen Ersteinrichtung im Dok.-Nr. 1005645
- E-Mail-Textvorlage an den Mandanten mit Inhaltsverzeichnis anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung (22 kB)

### Arbeitshilfen:

- Individualisierbare pdf-Datei - Aufruf von DATEV MyMarketing
- Steuerkalender 2022 als ics-Datei
- Steuerkalender 2022 als ics-Datei zur Weitergabe
- Mandanten-Info Merkblatt - Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger

### Andere Nutzer sahen auch:

- Das Dritte Entlastungspaket und seine Vorgänger - Mandanten-Info Merkblatt
- Mandanten-Monatsinformation - Ausgabe September 2022
- Mandanten-Info - Download
- Mandanten-Info comfort - Digitale Mandanten-Infos
- Mandanten-Monatsinformation - Ausgabe August 2022

Copyright © DATEV eG